

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. Juni 2020

497.

Interpellation von Andreas Egli, Dominique Zygmont und 24 Mitunterzeichnenden betreffend Aktionen von linken Aktivistinnen und Aktivisten gegen Referentinnen und Referenten aus dem konservativen und rechten Meinungsspektrum, generelle Haltung des Stadtrat zur Meinungsäusserungsfreiheit in Zürich sowie mögliche Massnahmen zur Durchsetzung dieses Verfassungsrechts

Am 27. November 2019 reichten Gemeinderäte Andreas Egli, Dominique Zygmont (beide FDP) und 24 Mitunterzeichnende folgende Interpellation, GR Nr. 2019/512, ein:

Gilt die Meinungsäusserungsfreiheit in Zürich nur noch bedingt, oder nur für jene, die dem linken Mainstream genehme Meinungen äussern? Diese Frage musste man sich in den vergangenen Wochen und Monaten immer wieder stellen, wenn Veranstaltungen und Referate von Personen aus dem konservativen, rechten bis rechtsausser-Spektrum von meist linken Aktivistinnen und Aktivisten gestört oder gar ganz verhindert wurden. Die Störenden begründeten ihre Störaktionen in der Regel mit dem Hinweis auf angeblichen Extremismus der betreffenden Referentinnen und Referenten, der die Einschränkung der Redefreiheit gebiete, so wie zuletzt bei Axel Kaiser, geschehen im Karl der Grosse am 6. November. Diese Aktivisten und Aktivistinnen verstehen sich offenbar quasi als «Bürgerwehr» gegen unliebsame Meinungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Stadtrat zu solchen «Aktivitäten» steht, und wie und mit welchen Mitteln er die Meinungsäusserungsfreiheit schützt (es geht bei den folgenden Fragestellungen selbstredend nicht um den Anspruch darauf, gehört zu werden, sondern nur darum, die eigene – notabene gesetzeskonforme – Meinung überhaupt äussern zu können).

Daher bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gilt nach Ansicht des Stadtrats die verfassungsrechtliche Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen des Gesetzes in der Stadt Zürich?
2. Sieht es der Stadtrat als seine Aufgabe und Pflicht an, die verfassungsmässige Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen seiner Möglichkeiten und der Rechtsordnung zumindest auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu schützen?
3. Wie beurteilt der Stadtrat Aktivitäten und Agitationen linker, gegebenenfalls auch rechter, Aktivistinnen und Aktivisten, ihnen missliebige Personen an der Ausübung ihrer Meinungsäusserungsfreiheit aktiv zu hindern und was unternimmt er dagegen (gegen derartige Aktivitäten)?
4. Hält der Stadtrat die Ausübung des Demonstrationsrechts bzw. der Meinungsäusserungsfreiheit mit dem Ziel, andere an der Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit zu hindern (mittels Blockaden Veranstaltungen, Niederschreien der Referierenden, etc.) für vertretbar und wenn ja, in welchen konkreten Fällen und mit welcher Begründung und konkret bezüglich Axel Kaisers Referat im Karl der Grosse vom 6. November 2019?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1 («Gilt nach Ansicht des Stadtrats die verfassungsrechtliche Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen des Gesetzes in der Stadt Zürich?»):

Das Recht auf freie Meinungsäusserung gilt für alle und ist in verschiedenen nationalen und internationalen Gesetzen geregelt (Art. 10 europäische Menschenrechtskonvention, EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II). Die Bundesverfassung (BV, SR 101) garantiert das Recht auf freie Meinungsäusserung in Art. 16, insbesondere Abs. 2 und die Versammlungsfreiheit in Art. 22. Die Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäusserung ist für den Stadtrat eine zentrale Voraussetzung für eine demokratische und liberale Gesellschaft und er gewichtet dieses Recht hoch.

Zu den Fragen 2 und 3 («Sieht es der Stadtrat als seine Aufgabe und Pflicht an, die verfassungsmässige Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen seiner Möglichkeiten und der Rechtsordnung zumindest auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu schützen?»; «Wie beurteilt der Stadtrat Aktivitäten und Agitationen linker, gegebenenfalls auch rechter, Aktivistinnen und Aktivisten, ihnen missliebige Personen an der Ausübung ihrer Meinungsäusserungsfreiheit aktiv zu hindern und was unternimmt er dagegen (gegen derartige Aktivitäten?»)»):

Der Stadtrat schützt die Meinungsäusserungsfreiheit nach bestem Wissen und Gewissen und er verurteilt jegliche Form von Gewalt scharf, gerade auch solche die zum Ziel hat, andere an der Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit zu hindern, oder wenn es zu Gewalt gegen Personen kommt, die für eine andere politische Meinung stehen.

Zum Auftrag der Stadtpolizei gehört es denn auch, dem Grundsatz der freien Meinungsäusserung und der Versammlungsfreiheit Rechnung zu tragen – ohne dabei ihre Aufgabe zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit polizeilichen Handelns ausser Acht zu lassen. In diesem Spannungsfeld hat die Polizei bei politischen Veranstaltungen laufend Lageeinschätzungen vorzunehmen und Entscheidungen zu fällen.

Die Abgrenzung zwischen freier Meinungsäusserung und der Verbreitung zu unterbindender und zu bestrafender Anstiftung zu Diskriminierung, Hass und Drohung gegen Minderheiten erfordert eine sorgfältige Prüfung. In der Schweiz per Gesetz verboten sind rassistisch motivierte und auf die sexuelle Orientierung abzielende Hassreden. Diese fallen unter die Anti-Rassismusstrafnorm in Art. 261^{bis} Strafgesetzbuch (StGB).

Sind Veranstaltungen oder Demonstrationen angekündigt, die erfahrungsgemäss Andersdenkende mobilisieren oder Störungen angekündigt werden, so ist die Stadtpolizei mit einem Aufgebot vor Ort, um die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und die Abwehr unmittelbar drohender Gefahren zu gewährleisten. Beispielsweise regelmässig an Fussballspielen der oberen Liga, am «Marsch fürs Läbe» und an der SVP-Jubiläumsfeier vom 19. März 2017¹. Bei Letzteren wurden aufgrund der schweizweiten Aufrufe, die Feier im Kongresszentrum zu stören, eine Auseinandersetzung zwischen Demonstrierenden und Teilnehmenden der Feier durch die Stadtpolizei Zürich verhindert.

Zu Frage 4 («Hält der Stadtrat die Ausübung des Demonstrationsrechts bzw. der Meinungsäusserungsfreiheit mit dem Ziel, andere an der Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit zu hindern (mittels Blockaden von Veranstaltungen, Niederschreien der Referierenden, etc.) für vertretbar und wenn ja, in welchen konkreten Fällen und mit welcher Begründung und konkret bezüglich Axel Kaisers Referat im Karl der Grosse vom 6. November 2019?»)»):

Der Stadtrat ist der Meinung, dass das Blockieren und Stören von Veranstaltungen mit dem Ziel, andere an der Ausübung der Meinungsfreiheit zu hindern, nicht akzeptabel ist.

Der Stadtrat hat zu den Umständen im Karl der Grosse vom 6. November 2019 in der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2019/490 ausführlich Stellung genommen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, gewichtet der Stadtrat das Recht auf freie Meinungsäusserung hoch und die Gewährleistung dieses Rechts ist für den Stadtrat eine zentrale Voraussetzung für eine demokratische und liberale Gesellschaft.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

¹ Siehe dazu auch die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2017/70. https://www.gemeinderat-zuerich.ch/Geschaefte/detailansicht-geschaefte/Dokument/6b1cbceb-45f5-42e7-8a01-485cab0974ca/2017_0070.pdf